

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
R	Weitere Vereinbarungen
Notinsel Partnervereinbarung	R-1
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sammlung und den Transport der im Bereich der US Liegenschaft Housing Heuberg anfallenden Abfälle	R-2



#1



#1

Wo wir sind, bist Du sicher.®

PARTNERVEREINBARUNG

#2

#3

#4

EIN PROJEKT VON



#5

#1

PARTNER- VEREINBARUNG



Wo wir sind, bist Du sicher.®

zwischen

**Deutsche Kinderschutzstiftung Hänsel+Gretel
Friedrich-Eberle-Str. 4d, D-76227 Karlsruhe**

– nachfolgend „H+G“ genannt –

und

**Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern**

– nachfolgend „Partner“ oder „Projektträger vor Ort“ genannt –

PRÄAMBEL

Die Deutsche Kinderschutzstiftung Hänsel+Gretel hat das Notinselprojekt 2002 mit der Zielrichtung gestartet, Notinseln in Deutschland gemeinsam mit Partnern umzusetzen und bekannt zu machen. Zunächst sollen Kinder bei Angst und in Gefahr unkompliziert Schutz finden können, weiterhin soll das Zeichen an den Ladentüren als Abschreckung für potentielle Übergreifer und gewaltbereite Menschen jeden Alters dienen. Das Projekt schafft darüber hinaus ein besseres Klima für Kinder insgesamt und fördert die Kultur des Hinsehens, also die Zivilcourage am jeweiligen Partnerstandort. Es geht bei der Notinsel darum, ein wirkungsvolles und nachhaltiges Kinderschutzprojekt, in guter Qualität und zum Nutzen aller mit daran mitwirkenden Projektträgern vor Ort zu multiplizieren.

Für diese Partner-Vereinbarungen gilt im Lichte der Satzung der Deutschen Kinderschutzstiftung Hänsel+Gretel insbesondere der Grundsatz zur Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention, die u.a. einen diskriminierungsfreien Zugang für alle Kinder in allen Maßnahmen der Stiftung und somit auch der Notinsel vorsieht. Die Diskriminierungsfreiheit gilt für den Projektträger vor Ort sowie die durch ihn auszuwählenden Notinseln.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1. Das Notinselprojekt besteht insbesondere aus:
 - a) dem Notinsel-Signet, den umfangreichen Materialien und der Leistungen, die sich hinter dem Projekt Notinsel sowie dem Namen „Notinsel“ und der „digitalen Heimat“ unter www.notinsel.de verbergen.
 - b) Projektypischer Ausstattung, insbesondere aus Notinsel-Aufklebern, Handlungsanweisungen, diversen Flyern, Handlungsleitfäden und Vorlagen für Standorte, Notinsel Lehr- und Leihmaterialien sowie teils werbefinanzierte Produkte (bspw. Notinsel-Schulplaner, -Stadtpläne).
 - c) Wissen und Know-how im jeweiligen Stand der Entwicklung.
 - d) Vorlagen, Checklisten und Konzepte zur Einführung und Umsetzung des Notinsel-Projektes.
2. Gegenstand des Partnervertrages ist das Recht und die Pflicht des Partners:
 - a) Die in § 1 Ziffer 1. Absatz a. bis d. bezeichneten Schutzrechte, insbesondere die Wort- und Bildmarke, sowie das gesamte Know-how in dem Umfang, in dem es jeweils von H+G als für das Notinsel-Projekt typisch benannt ist und zur Verfügung gestellt wird, einzusetzen und zu nutzen.
 - b) Die in § 1 Ziffer 2. Absatz a. bezeichneten Rechte und das Know-how ist nur im Zusammenhang mit der Durchführung des Notinsel-Projektes ausschließlich an dem Projektstandort (gilt für alle behördlich definierten PLZ-Bereiche der Stadt/des Landkreises) **Kreis Kaiserslautern** einzusetzen und zu nutzen.
3. Diese Rechte werden dem Partner persönlich gewährt. Es ist dem Partner gestattet, unter Kenntlichmachung seiner Stellung nach außen als Partner von H+G und somit als Partner des Notinsel-Projekts für den jeweiligen Projektstandort aufzutreten und damit zu werben.
4. Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten beziehen sich ausschließlich auf den in § 1 Ziffer 2. bezeichneten „Projektstandort“ und gewähren dem Partner darüber hinaus kein Recht zur Eröffnung und Führung weiterer Notinsel-Projektstandorte und keinen automatischen Anspruch auf Abschluss weiterer Partnervereinbarungen mit H+G. Eine Übertragung/Ausweitung des „Projektstandorts“ bedarf der schriftlichen Zustimmung von H+G. Dem Partner wird Gebietsschutz für den in § 1 Ziffer 2. b. bezeichneten „Projektstandort“ gewährt. Als Sonderfall und Ausnahme des Gebietsschutzes gilt, wenn H+G Großfilialisten eigenständig ins Projekt aufnimmt. Die im Gebiet des Partners liegenden einzelnen Filialen werden automatisch dem Partner zugeordnet.
5. Der Partner ist im Sinne der Qualitätssicherung des Projektes zur Überwachung und Pflege der standortspezifischen Daten, insbesondere der Notinsel-Geschäfte (im festgelegten Projektstandort) unter der Homepage www.notinsel.de verpflichtet. Zugangsdaten und die Anwendungshilfe werden von H+G immer in aktueller Fassung zur Verfügung gestellt.
6. H+G überprüft alle internen Prozesse und eigene sowie geförderte Projekte nach Aspekten des Kinderschutzes. Transparente Regeln werden aufgestellt und Präventionsmaßnahmen abgeleitet, dokumentiert und kontinuierlich überprüft. Gleiches erwartet H+G von seinen Projektträgern vor Ort.

§ 2 RECHTE UND PFFLICHEN H+G

1. Vertragliche Hauptpflicht von H+G ist die Einräumung der in § 1 genannten Rechte für den in § 1 Ziffer 2. b. genannten Projektstandort.

2. H+G stellt dem Partner die für die Führung des Projektstandortes nach ihrer Ansicht erforderlichen Informationen, Merkblätter und die persönliche Beratung zur Verfügung. Im einzelnen können das sein: Beratung bei der Kontaktaufnahme mit Partnern vor Ort (z.B. Polizei, Jugendamt, Einzelhandelsverband, Oberschulamt etc.), Beratung bei der Sponsorensuche, Beratung zur Vorgehensweise bei der Einrichtung des Projektes und direkt von Notinsel-Geschäften, Beratung zur langfristigen Betreuung und Erhaltung des Projektes.
3. H+G stellt dem Partner die bestehenden und zukünftigen Leistungen des Projektes, inklusive der Informationen, die durch Standorte pro aktiv in das Projekt eingebracht werden in der Form und dem Umfang zur Verfügung, wie H+G dies allen übrigen Partnern gewährt.
4. H+G darf jederzeit direkt die einzelnen Notinseln am Partnerstandort kontaktieren und aufsuchen. Zudem arbeitet H+G mit Partnern zusammen, welche die Projektumsetzung unterstützen aber rechtlich nicht direkt H+G zugehörig sind. H+G gibt die Vorgaben entsprechend dieses Vertrages an diese Partner weiter. Eine Kontaktaufnahme der Partner von H+G mit den Notinsel-Geschäften am jeweiligen Standort erfolgt immer nur nach Zustimmung des Standortpartners.

§ 3 RICHTLINIEN

1. Die Richtlinien sind in der „**Checkliste für Projektträger vor Ort**“ und den „**FAQs**“ festgehalten und sind in ihrer jeweils von H+G als verbindlich herausgegebenen und online jederzeit einsehbaren, aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil dieser Partnervereinbarung.
2. H+G hat das Recht, die Vorgaben – insbesondere die Checkliste – abzuändern und weiter zu entwickeln, wenn die Abänderungen für eine optimale und zeitgemäße Projektumsetzung erforderlich sind und den Partner nicht unverhältnismäßig belasten. Es gelten zudem die jeweils aktuellen Fassungen der FAQs und die im internen Bereich der Webseite zur Verfügung gestellten Vorlagen.
3. Die Richtlinien regeln insbesondere folgende Bereiche:
 - a) Einheitliches Auftreten nach außen
 - b) Voraussetzungen der Geschäfte innerhalb des Notinselnetzes und deren Kontrolle
 - c) Durchführung von Werbe-, Presse- und Spendenaktionen
 - d) Das gesamte analoge wie digitale Vorgehen bei der Einführung, Umsetzung und Pflege des Projektes.

§ 4 RECHTE UND PFlichtEN DES PARTNERS

1. Der Partner verpflichtet sich, die gemäß § 1 Ziffer 2. dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte sorgfältig und entsprechend den Richtlinien in vollem Umfang auszuüben und zur Projektumsetzung zu nutzen.
2. Der Partner verpflichtet sich, die entsprechenden Richtlinien im Einzelnen genau zu beachten und erkennt an, dass ihre umfassende Anwendung als Ganzes und im Einzelnen unabdingbar erforderlich ist für den Bestand dieser Partnervereinbarung und zur Sicherung der Projektqualität. Insbesondere ist der Partner dafür verantwortlich, dass bei der Erfassung der Daten durch ihn oder die Notinsel-Geschäfte selbst, alle Pflichtangaben, inkl. eindeutiger E-Mail-Adresse des Geschäftes, Ansprechperson und Telefonnummer – zur eindeutigen Identifikation der Notinsel – vollständig festgehalten werden.

3. Der Partner verpflichtet sich an der Aufrechterhaltung und Förderung der einheitlichen Projektanwendungen, im Sinne aller Projekträger des Gesamtprojektnetzwerkes, mitzuwirken.
4. Im Zusammenhang mit der Nutzung des Notinsel-Aufklebers an Geschäften arbeitet der Partner überwachend und aktiv mit bzgl. der korrekten Anbringung sowie Entfernung des Aufklebers, insbesondere bei Geschäftsaufgabe und Leerstand des Geschäfts.
5. Der Partner kann und soll im Rahmen des Projektes eigene Umsetzungsideen und Maßnahmen entwickeln, um das Projekt „lebendig“ zu halten. Sollten die Maßnahmen neu sein und nicht schon von H+G selbst oder anderen Standorten realisiert worden sein, müssen diese vor Umsetzung mit H+G abgestimmt werden.
6. Zur Finanzierung des Projektes am Standort kann der Partner unterschiedliche Wege der Finanzierung beschreiten. H+G macht hierzu keine Vorgaben, außer den gesetzlichen Vorschriften. Ob der Projekträger vor Ort aus eigenen Mitteln, durch öffentliche Zuschüsse, Fördergelder oder Sponsoren finanziert, ist ihm freigestellt. Der Partner wird allerdings darauf achten, dass alle Einnahmen die zweckgebunden für das Notinsel-Projekt bestimmt sind, ausschließlich dafür verwendet werden. Spendensammlungen, die unter Verwendung des Notinsel-Projektes bzw. des Logos umgesetzt werden sollen, sind schriftlich durch H+G zu genehmigen. Eine Beauftragung von Dienstleistern, die z.B. Spendensammlungen auf einnahmearabhängiger Provisionsbasis vornehmen, ist untersagt.
7. Der Partner ist verpflichtet bei Umfragen von H+G zum Projekt Notinsel in angemessenem Umfang – nicht mehr als 1x pro Jahr – mitzuwirken und wahrheitsgemäße Auskünfte zu geben. H+G empfiehlt dem Partner selbst, regelmäßige Umfragen bei den Notinsel-Geschäften durchzuführen und die Ergebnisse aufzuzeichnen. Die Erfassung von gemeldeten Notfällen wird über ein „Meldeformular“, das über einen Link erreicht wird, abgebildet. Der Partner speichert dieses Meldungen, die parallel auch an H+G geroutet werden.
8. Der Partner ist nicht berechtigt, eigene Veröffentlichungen im Internet unter eigener Domain oder einer Subdomain unter dem Zusatz „Notinsel“ vorzunehmen. Der Partner muss die Domain www.notinsel.de als offizielle Projektwebseite verwenden. Eine Verlinkung und präsente Darstellung auf der/den eigenen Seiten des Partners ist selbstverständlich möglich und erwünscht. Gleiches gilt für alle gängigen Social-Media Kanäle.

§ 5 KOSTENBETEILIGUNG

Der Partner leistet für die Gewährung der in § 1 genannten Rechte, inklusive der langfristigen und umfassenden Betreuung durch H+G, über den gesamten Zeitraum des Projektes eine **jährliche Betreuungspauschale in Höhe von 175,00 Euro pro Jahr.**

Die Beträge dienen zur anteiligen Kostendeckung des Gesamtprojektes, der Standortbetreuung, der Finanzierung von Weiterentwicklung und Wartung des analogen und digitalen Projektauftrittes. H+G trägt alle darüber hinaus anfallenden sonstigen Kosten des Gesamtprojektes aus eigenen bzw. aus projektbezogenen Spendenmitteln.

Der Projekträger vor Ort überweist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung auf das Konto der Deutschen Kinderschutzstiftung Hänsel+Gretel bei der:

Sparkasse Karlsruhe IBAN DE43 6605 0101 0010 2942 96 (BIC: KARSDE66)

§ 6 DRUCK UND „WERBE“-MATERIAL

Der Partner ist verpflichtet, das von H+G speziell für das Notinsel-Projekt entwickelte und angebotene Sortiment an Druck- und „Werde“-Material in der jeweils aktuell vorliegenden Fassung zu verwenden. Sollte ein Partner Materialien außerhalb des „Standard-Sortimentes“ verwenden wollen, ist der Partner verpflichtet, die Zustimmung von H+G einzuholen, z.B. durch die Vorlage eines Korrekturabzuges. Folgende Materialien sind ausschließlich über H+G (bzw. den Hofmayer-Verlag) zu beziehen, gemäß der jeweils gültigen Preisliste:

- Notinsel-Aufkleber
- Werbefinanzierte Produkte des Hofmayer-Verlages (z.B. Notinsel-Schulplaner/-Familienkalender)
- Leihmaterialien, sowie Luftballons, Bleistifte, Radiergummis und Tattoos

Alle weiteren Materialien des Sortimentes, insbesondere die Druckmaterialien: Handlungsanweisung, Flyer, Handzettel, Postkarte, Plakat können inklusive der gesamten Dienstleistung rund um die Druckerzeugnisse zu den in der Preisliste festgelegten Preisen und Mindestbestellmengen über den Dienstleister Hofmayer-Verlag bezogen werden.

Dem Standort steht es frei auf Basis der vorgegebenen und nicht veränderbaren Druckvorlagen (bis auf die Standorteninträge/Telefondaten/Logos) eine eigene Druckerei auf eigene Rechnung zu beauftragen. Sollte der Hofmayer-Verlag die Druckvorlagen für den Standort anpassen, wird dem Projektträger vor Ort pro Vorgang eine geringe Bearbeitungspauschale – gemäß gültiger Preisangaben auf der Materialliste – direkt berechnet.

Die Abwicklung der gesamten Materialbestellung und Druckerzeugnisserstellung erfolgt ausschließlich direkt zwischen dem Projektträger vor Ort und dem Hofmayer-Verlag

§ 7 GEHEIMHALTUNG

1. Alle Informationen, die beide Partner direkt oder indirekt in Bezug auf das Notinsel-Projekt durch schriftliche, mündliche oder sonstige Berichte untereinander austauschen, sind nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Form zu veröffentlichen. Der Partner hat zumutbare Vorkehrungen zu treffen, Dritten keinen Zugang zu internen Informationen von H+G zu gewähren.
2. Der Partner wird das ihm von H+G übermittelte Know-how nicht für andere Zwecke als zur Anwendung im Rahmen des Notinsel-Projektes nutzen (vgl. § 1 Ziff. 1. b). Nach Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, ist dem Partner die Nutzung und Weitergabe des Know-hows untersagt.

§ 8 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

1. H+G wird sich nach Kräften darum bemühen, Werbemaßnahmen für das Notinsel-Projekt durchzuführen und diesbezüglich gut nutzbare Materialien und Konzepte zur Verfügung zu stellen.
2. Die Öffentlichkeitsarbeit mit bundesweitem Bezug und H+G selbst betreffend, übernimmt in allen Medienformen ausschließlich H+G. Anfragen von Medien bezüglich des Gesamtprojektes sind stets an H+G weiterzuleiten. Damit die Einheitlichkeit des Projektauftritts in der Öffentlichkeit gewährleistet ist, wird die erste Pressekonferenz am Standort u.a. in Bezug auf Zeit, Ort und Ablauf zwischen dem Partner und H+G abgestimmt. Weitere örtliche und regionale Pressetermine oder Aktivitäten des Partners können und sollen im Rahmen des Notinsel-Projektes durch den Partner eigenverantwortlich durchgeführt werden.

3. Der Partner wird bei allen seinen Presseaktivitäten immer auf die Herkunft und Urheberschaft des Projektes und den Projektpartner, die Deutsche Kinderschutzstiftung Hänsel+Gretel, hinweisen – etwa in folgender Form: „**Das Projekt Notinsel ist ein Projekt der Deutschen Kinderschutzstiftung Hänsel+Gretel...**“. Aus diesen Aktivitäten resultierende Presseartikel und Berichte in z.B. TV, auf Internetplattformen und in Tageszeitungen sowie Programmheften oder Ortsblättern stellt der Partner H+G in Kopie zur Verfügung. Lizenz- und kostenfreie Bilder des Projektes, die dem Partner vorliegen, werden H+G bei Bedarf zur kostenfreien und uneingeschränkten Nutzung für das Projekt zur Verfügung gestellt. Eine DSGVO-konforme Nutzung der Materialien stellt der Partner sicher.
4. Die Bereitstellung des Notinsel-Logos oder von Internetlinks/Bannern an bestehende Notinseln oder für die Presseberichterstattung am Standort obliegt dem Partner, ebenso die Überwachung der sachgemäßen Verwendung des Logos in unveränderter und vorgegebener Form, sofern nicht die im Intranet zentral zur Verfügung gestellten Logos/Vorlagen von den Notinseln für diese Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte, außerhalb der als Notinsel beteiligten Geschäfte, ist ausgeschlossen.

§ 9 BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

1. Die Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung durch H+G und den Partner. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Jahresende ordentlich und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
3. Der Partner wird sich nach Kündigung der Vereinbarung gemeinsam mit H+G in zumutbarer Weise um eine Nachfolgeinstitution für den Projektstandort im Sinne einer positiven Weiterführung des Projektes kümmern. H+G ist grundsätzlich berechtigt in Eigenregie und/oder mit einem neuen Partner das Projekt weiterzuführen.
4. Sofern, trotz Bemühungen des Partners und H+G, kein neuer Projektträger vor Ort zur Weiterführung gefunden werden konnte oder H+G nicht in Eigenregie übernimmt, verpflichtet sich der Partner bis zum endgültigen Projektende am gekündigten Standort alle teilnehmenden Geschäfte und Institutionen über die Beendigung zu informieren. Der Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Notinsel-Aufkleber (inkl. QR-Code) an den Geschäften restlos entfernt werden.
5. Jede Partei ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung seitens H+G sind insbesondere:
 - a) Die nachhaltige Verletzung, die in dieser Partnervereinbarung nebst Anlagen aufgestellten Vorgaben für die Umsetzung des Notinsel-Projektes
 - b) Verstöße gegen die Geheimhaltungsverpflichtung
 - c) Nachhaltige Behinderung oder Beeinträchtigung der Informationsrechte von H+G
6. H+G hat das Recht bei Verstößen eines einzelnen Notinsel-Geschäftes oder einer Filialkette gegen die Notinsel-Vereinbarung z.B. durch sittenwidriges Verhalten, insbesondere bei Verletzungen des Kindeswohles oder jeglicher Schädigung des Notinsel-Projektes und seiner Träger/Partner das jeweilige Geschäft/den Filialverbund – in Abstimmung mit dem Projektträger vor Ort – als Notinsel mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

7. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung seitens des Partners sind insbesondere:
- Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit durch H+G.
 - Nachhaltige und objektiv nachweisbare Nichterfüllung der Pflichten von H+G gemäß § 2 der Partnervereinbarung.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung als Ganzes nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- Verfügungen jeder Art über Rechte aus diesem Vertrag und in ihrer Gesamtheit dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von H+G vorgenommen werden. Die Vergabe von Unterverträgen ist nicht zulässig.
- Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und alle sonstigen das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen der Vertragsparteien haben schriftlich zu erfolgen und sind an die dem Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Anschrift zu richten. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.
- Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort/Gerichtsstand ist ausschließlich Karlsruhe.

Karlsruhe, den 10.09.2025



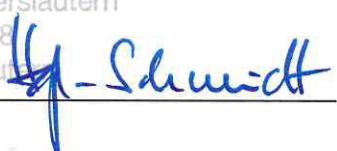
Jerome Braun, Geschäftsführung
Deutsche Kinderschutzstiftung Hänsel+Gretel

16. Sep. 2025

Standort, Datum in Vertrags

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Projektträger



Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Sammlung und den Transport der im Bereich der US Liegenschaft Housing
Heuberg anfallenden Abfälle

Der Landkreis Donnersbergkreis

Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
vertreten durch den Landrat Rainer Guth,

– im Folgenden „**Donnersbergkreis**“ genannt –

und

der Landkreis Kaiserslautern

Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern,
vertreten durch den Landrat Ralf Leßmeister,

– im Folgenden „**LK Kaiserslautern**“ genannt –

– beide gemeinsam als „**Vereinbarungspartner**“ bezeichnet –

schließen gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487) i.V.m. §§ 54 ff., 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) und § 3 Abs. 2 des Landkreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Der 1953 errichtete Wohn- und Verwaltungsbereich Heuberg der US-Streitkräfte in der Gemarkung Wartenberg-Rohrbach und Münchweiler (im Folgenden als „Liegenschaft Heuberg“ bezeichnet) liegt vollständig auf dem Gebiet des Donnersbergkreises. Damit ist der Donnersbergkreis zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i.V.m. § 3 Abs. 1 LKrWG.

Da das Gelände ausschließlich über Zufahrtswege auf dem Gebiet des LK Kaiserslautern erreichbar ist, erfolgte die Sammlung und der Transport der gesammelten Abfälle bisher durch den LK Kaiserslautern im Auftrag des Donnersbergkreises. Der Auftrag umfasst dabei den Transport der gesammelten Abfälle zu einer durch den Donnersbergkreis bestimmten Umschlaganlage, von wo aus der Donnersbergkreis den Transport zur Entsorgungsanlage sowie die Entsorgung durch thermische Verwertung durchführt. Die Kosten hierfür erstattet der LK Kaiserslautern dem Donnersbergkreis. Anschließend rechnet der LK Kaiserslautern die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Entsorgung der Abfälle gegenüber den US-Streitkräften ab. Da eine Abfalltrennung auf der Liegenschaft Heuberg nicht vorgenommen wird, werden alle Abfälle als Restabfall gesammelt und entsorgt.

Der Donnersbergkreis tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) als weiterer Anstaltsträger bei. Durch den Beitritt werden die dem Donnersbergkreis nach §§ 17 Abs. 1 und 20 Abs. 1 KrWG obliegenden Entsorgungspflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, nicht aber die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle, auf die ZAK übertragen. Dies umfasst auch die Abfälle der Liegenschaft Heuberg. Aus diesem Grund ändert sich die Abrechnung der damit verbundenen Kosten und der vertraglich vereinbarte Umschlagplatz an dem die Abfälle künftig der ZAK zu überlassen sind.

Diesen Hintergrund nehmen die Vereinbarungspartner zum Anlass, die bisherige Vereinbarung neuzufassen und an die abfallrechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre anzupassen.

Dies vorausgesetzt wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1)

Der Donnersbergkreis beauftragt den LK Kaiserslautern die Sammlung der Abfälle der Liegenschaft Heuberg in den Gemarkungen der Gemeinden Münchweiler und Wartenberg-Rohrbach vorzunehmen und die gesammelten Abfälle zur Umschlaganlage der ZAK zu transportieren.

(2)

Der LK Kaiserslautern verpflichtet sich, die gesamten auf der Liegenschaft Heuberg gesammelten Abfälle ab dem 01.01.2026 an der Umladestation der ZAK, Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern, anzuliefern und dort der ZAK zu überlassen.

§ 2

Abrechnung

(1)

Der LK Kaiserslautern ist dazu berechtigt, weiterhin alle Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Entsorgung der Abfälle gegenüber den zuständigen Stellen der US-Streitkräfte abzurechnen.

(2)

Der LK Kaiserslautern trägt die Kosten für die Einsammlung und den Transport der zu erfassenden Abfälle. Die Kosten der Verwertung werden gegenüber dem Donnersbergkreis durch die ZAK mittels Gebührenbescheid geltend gemacht. Grundlage hierfür sind die gegenüber den Anstaltsträgern der ZAK nach der jeweils aktuellen Gebührensatzung erhobenen Gebühren. Der LK Kaiserslautern verpflichtet sich, die Gebührenschuld des Donnersbergkreises unmittelbar gegenüber der ZAK zu begleichen. Hierfür stellt der Donnersbergkreis die entsprechenden Gebührenbescheide unverzüglich dem LK Kaiserslautern in Kopie zur Verfügung.

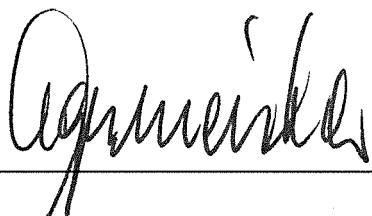
(3) Die Fälligkeit des Gebührenanspruchs gegenüber der ZAK richtet sich nach den jeweils aktuellen Bestimmungen der Gebührensatzung der ZAK.

§ 3
Inkrafttreten und Laufzeit

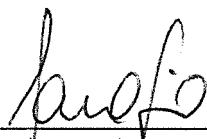
Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2026 in Kraft und endet am 31.12.2026. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht zum 30.09. des jeweiligen Vertragsjahrs schriftlich gekündigt wird.

Kaiserslautern, den 27.10. 2025

Kirchheimbolanden, den 04.11. 2025



Landrat Ralf Leßmeister



1. V. Karl Landfried
1. Kreisbeigeordneter
Landrat Rainer Guth